

Satzung der BIÖRN Öko-Regionalinitiative Nord e.V.

geänderte Fassung vom 24. April 2025,
geändert am 30.04.2020, Gründung am 27.10.2011

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BIÖRN Öko-Regionalinitiative Nord e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der VR Nr. 6636 KI eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mechow.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des Natur- und Umweltschutzes,
- der Landschaftspflege,
- der Verbraucher*innenberatung
- sowie der Volks- und Berufsbildung und

jeweils unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Landbaus und im Hinblick auf gesunde Ernährung und artgerechte Tierhaltung.

Der Verein verwirklicht diese Satzungszwecke insbesondere durch

- Bildungsveranstaltungen zur Pflege und Ausbreitung der Kenntnisse über den naturnahen und artenschützenden, ökologischen oder regenerativen Landbau und seine nachhaltigen, klimafreundlichen Auswirkungen, wie z.B. Besichtigungen und Demonstration landwirtschaftlicher Produktion, insbesondere bei Demeter- und Biolandhöfen, Filmvorführungen und Vorträge,
- Teilnahme an Veranstaltungen wie dem Tag der Regionen, *Welches Bio wollen wir*, Fair Trade oder Bio-Messen und Ähnlichem zur Präsentation der eigenen gemeinnützigen Arbeit, zum Gedankenaustausch und zur Vernetzung der ökologischen Arbeitsweisen,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung und Erweiterung eines Verbraucherbewusstseins für die Bedeutung des regionalen, also transportarmen, sowie fairen und ethischen Wirtschaftens,
- Beratung zum Thema „Gesunde Ernährung“ im Jahreslauf, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen,
- Selbstverpflichtungen der Mitglieder des Vereins,
- Kooperation mit und gegebenenfalls Mitgliedschaft in den eigenen Zweck fördernden gemeinnützigen Initiativen wie dem Ökomarkt Agrar- und Verbraucherberatung Hamburg e.V.,
- Zusammenarbeit mit Natur- und Umweltschutzverbänden sowie Behörden.

Der Vorstand ist berechtigt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung jährliche Förderschwerpunkte festzulegen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit / Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts stellen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die Zustellung per E-Mail ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder

beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/ Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied kann erst vom Amt entbunden werden, wenn ein Nachfolger gewählt wird und die Wahl annimmt.

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden,

dem/der 2. Vorsitzenden,

dem/der Schatzmeister*in

dem/der Schriftführer*in.

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gemäß § 31a BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, das Gewinnen neuer Mitglieder, die Motivation und Aktivierung der Mitglieder, die Akquise öffentlicher Mittel, das Sammeln von Spenden, das Durchführen von Veranstaltungen, das Abgeben von Presseerklärungen usw.

Der Vorstand ist berechtigt soweit gesetzlich zulässig, Rücklagen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu bilden.

Er kann eine/n bezahlte/n Geschäftsführer*in bestellen, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Patt-Situationen entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer*innen durchzuführen.

Die Prüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet. Die Prüfer*innen müssen vor Neuwahlen die Frage beantworten, ob sie eine Entlastung des Vorstandes empfehlen oder nicht.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Gerd Godt - Grell Stiftung, Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Stiftung nicht mehr existieren, so soll das Vermögen an die Stadt Kaltenkirchen fallen, die es im Sinne der gemeinnützigen

Zwecke gem. § 2 dieser Satzung verwenden soll.

Beitragsordnung

Öko-Regionalinitiative Nord e.V.

1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

§3 Beitragshöhe

Der Mindest-Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- 40 € für Bürger
- 100 € für gewerblich tätige natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände.

§4 Fälligkeit / Säumnis

1. Das Mitglied erhält eine Jahresrechnung, die sofort fällig und spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen ist.

2. Im Säumnisfall wird das Mitglied an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den ausstehenden Betrag nicht, so ist der Vorstand verpflichtet, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung, im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§5 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§6 Zuwendungsbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Die Beitragsordnung wurde am 01.05.2014 geändert.